

Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Evaluation von Studium und Lehre

vom 22. Juli 2026

Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2026 vom 20.10.2026

Aufgrund von § 5 Abs. 5 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 22.07.2026 die nachfolgende Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 22.07.2026 ihre Zustimmung erteilt.

ALLGEMEINES

§ 1 Anwendungsbereich

Die Evaluationssatzung gilt für die gesamte Pädagogische Hochschule Heidelberg und regelt die Evaluation in den Bereichen Studium und Lehre.

§ 2 Ziele und rechtliche Grundlagen

(1) Unter „Evaluation“ im Sinne dieser Satzung wird das systematische Erfassen und Bewerten von Prozessen und Ergebnissen zur Reflexion und Steuerung im Bildungsbereich verstanden. Sie dient der Reflexion und/oder der Steuerung sowie dem Verständnis von didaktischen Situationen und Prozessen. Evaluationen können als summative oder als formative Verfahren angelegt werden.

(2) Die Ziele der Evaluation von Studium und Lehre bestehen darin, deren Qualitätsmerkmale zu beschreiben, die Qualität zu sichern und zu verbessern.

(3) Daten zu Studium und Lehre werden unter Berücksichtigung der Vorschriften in § 5 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 LHG regelmäßig und systematisch erhoben, verarbeitet und an die Lehrenden in geeigneter Form rückgemeldet. Die Daten werden von der Stabsstelle Qualitätsmanagement verwaltet.

(4) Externe Evaluationen ergänzen die interne Evaluation durch die Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender. Fremdevaluationen werden durch eine externe Evaluationseinrichtung oder eine externe Gutachterkommission durchgeführt.

(5) Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 LHG verpflichtet, an der Durchführung der Evaluationen und der Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen mitzuwirken.

§ 3 Gegenstand von Evaluationsverfahren

Gegenstände von Evaluationen im Sinne dieser Satzung können insbesondere sein:

1. Lehrveranstaltungen,
2. Module mit deren Lehrveranstaltungen,
3. Studiengänge und Fächer bzw. Studienbereiche,
4. Beratung und Betreuung von Studierenden,

5. Prüfungsformate und Prüfungspraktiken,
6. Praktika, die Studierende als Teil ihres Studiums außerhalb der Hochschule ableisten,
7. institutionelle Rahmenbedingungen,
8. Projekte der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, die das Ziel der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre verfolgen.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist für Planung, Durchführung, Auswertung, Berichterstellung und Informationsfluss verantwortlich.
- (2) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement erarbeitet mit den Fakultäten, Instituten, Abteilungen, zentralen Einrichtungen und einzelnen Lehrenden die Prozessvorgaben für Evaluationen und bei Bedarf speziell abgestimmte Instrumente für den spezifischen Evaluationsbedarf und Evaluationszeitpunkt. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind dabei zu beachten.
- (3) Die Gesamtverantwortung für Evaluationen auf Fakultätsebene tragen gem. § 23 Abs. 3 Nr. 5 LHG das jeweilige Dekanat und gem. § 26 Abs. 3 die Studienkommission. Sie zeichnen verantwortlich für die ordnungsgemäße Teilnahme ihrer Fakultätsmitglieder an Evaluationen. Die operative Durchführung durch zentrale Ansprechpartner:innen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der:die Studiendekan:in informiert die Studienkommission bei Bedarf über den Stand der Evaluationen an der Fakultät.

§ 5 Erhebung und Verarbeitung der Daten und Datenschutz

- (1) Die Befragung von Studierenden und Lehrenden im Sinne der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre wird durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement koordiniert. Alle Hochschulmitglieder sind angehalten, entsprechende Befragungsbestrebungen und -aktivitäten bei der Stabsstelle Qualitätsmanagement anzuzeigen sowie etwaige Evaluationsergebnisse in geeigneter Form an diese weiterzugeben.
- (2) Externe Einrichtungen (z. B. Statistisches Landesamt) sind berechtigt, nach Genehmigung des Rektorats und in Absprache mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement Evaluationen an der Hochschule durchzuführen. Für diese Evaluationen gelten die Bedingungen dieser Satzung in gleicher Weise.
- (3) Studierende und Lehrende sind vor Beginn über Art und Inhalt der Befragung sowie nach der Durchführung über die Ergebnisse in geeigneter Weise zu informieren.
- (4) Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmer:innen an Lehrveranstaltungen und die Auswertung der Antworten darf gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 LHG nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.
- (5) Die aktive Teilnahme an den Befragungen ist freiwillig. Die Nichtteilnahme an Befragungen darf gemäß § 5 Abs. 5 Satz 4 LHG nicht zu Nachteilen führen.
- (6) Bei weniger als fünf abgegebenen Fragebögen pro Evaluationsgegenstand (Lehrveranstaltung, Modul, Fach bzw. Studiengang) erfolgt keine Auswertung, es sei denn, es liegen über mehrere Evaluationszeitpunkte hinweg kumuliert mindestens fünf abgegebene Fragebögen für den betreffenden Evaluationsgegenstand vor. Die Löschfristen gemäß Abs. 15 bleiben davon unberührt.
- (7) Freitextfelder in papierbasierten Befragungen sind mit einem besonderen Hinweis auf eine mögliche Zuordnung zur Person aufgrund der Handschrift zu versehen.
- (8) Die Befragungen im Rahmen der Evaluationen können online oder in Papierform erfolgen.
- (9) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der Teilnehmer:innen vorzusehen. Die Information, ob der:die Teilnehmer:in an der Befragung

mitgewirkt hat, darf Befragten nur zugeordnet werden, solange und soweit dies zur Durchführung der Befragung erforderlich ist.

(10) Die Verarbeitung der erhobenen Daten ist auf den Zweck der Evaluation beschränkt.

(11) Darüber hinaus ist es zulässig, kumulierte (mindestens fünf Lehrende zusammengefasst) Daten in anonymisierter Form zur Weiterentwicklung des jeweils eingesetzten Evaluationsinstruments und zu Forschungszwecken zu nutzen.

(12) Die Hochschule ist befugt, die Daten in anonymisierter Form an die von ihr beauftragten Einrichtungen und Personen zur Fremdevaluation weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des von der zuständigen Stelle der Hochschule erteilten Auftrags zur Fremdevaluation. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht zulässig.

(13) Bei allen Evaluationen ist den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Befragungen nur erhoben und weiterverarbeitet werden, wenn dies für die Evaluation oder Folgeerhebungen notwendig ist. Die Erhebung und Verwendung dieser Daten ist in Zweifelsfällen mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten abzusprechen.

(14) Die Mitarbeiter:innen der Stabsstelle Qualitätsmanagement und alle mit den Evaluationsprozessen und -daten befassten Mitarbeiter:innen der Hochschule sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(15) Papierfragebögen sind ohne Verzug zu vernichten, wenn sie nicht mehr unmittelbar für die Zwecke der Qualitätsentwicklung an der Hochschule benötigt werden, spätestens jedoch bis Ende des auf die Befragung folgenden Semesters. Die Löschung der in elektronischer Form gespeicherten Umfragedaten zur Lehrveranstaltungsbefragung erfolgt zum Zweck der Erstellung von Berichten im Rahmen von internen Monitoring- und Akkreditierungsverfahren drei Jahre nach dem Semester, in dem die Evaluation stattgefunden hat. Die Löschung der in elektronischer Form gespeicherten Umfragedaten aller weiteren Evaluationen erfolgt – beziehungsweise auf (Re-) Akkreditierungsfristen von Studiengängen – acht Jahre nach dem Semester, in dem die Evaluation stattgefunden hat. Aggregierte Berichte sind von den genannten Löschrufen ausgenommen.

§ 6 Lehrveranstaltungsbefragung

(1) Die Lehrveranstaltungsbefragung ist ein standardisiertes Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre. Sie erfolgt in der Regel als anonymisierte, elektronische Befragung der Studierenden mittels eines fragebogengestützten Verfahrens mit hochschulweit einheitlichen Kernfragen, die um fach-, lehrenden- oder themenspezifische Fragen ergänzt werden können. Ziel der Lehrveranstaltungsbefragung ist es, Rückmeldungen zur Gestaltung und zu den Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltungen zu gewinnen, Stärken und Entwicklungspotenziale zu identifizieren und die kontinuierliche Verbesserung der Lehre zu unterstützen.

(2) Lehrende können sich jederzeit für eine Evaluation von Lehrveranstaltungen entscheiden und diese bei der Stabsstelle Qualitätsmanagement anmelden.

(3) Die Lehrenden haben eine – mindestens mündliche – Berichtspflicht gegenüber den Studierenden, die an den evaluierten Lehrveranstaltungen teilgenommen haben.

(4) Mit dem zur Lehrveranstaltungsbefragung eingesetzten Fragebogen dürfen insbesondere folgende Merkmale erhoben werden:

- Didaktische Qualität der Lehrveranstaltung
- Engagement der Lehrperson
- Organisation der Lehrveranstaltung
- Subjektive Einschätzung des studentischen Arbeitsaufwands
- Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.

(5) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname, Titel
- E-Mail-Adresse
- Bezeichnung und Kennung der Lehrveranstaltung
- Lehrveranstaltungstyp
- Fakultät, Studiengang, Fach
- die zur Lehrveranstaltung mittels Fragebogen erhobenen Daten.

(6) Die Ableitung von Maßnahmen, insb. im Sinne der Weiterentwicklung ihrer Lehrveranstaltungen, liegt in der Verantwortung der Lehrenden.

(7) Der:die Studiendekan:in hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen (insb. im Fall wiederholter studentischer Beschwerden) die Durchführung von Lehrveranstaltungsbefragungen für Lehrende seiner:ihrer Fakultät über die Stabsstelle Qualitätsmanagement zu initiieren und Einsicht in die Befragungsergebnisse zu erhalten. Die Regelungen bezüglich der Erhebung und Verarbeitung der Daten gemäß § 5 gilt entsprechend. In Ergänzung zu Abs. 6 kann der:die Studiendekan:in auf Grundlage dieser Ergebnisse Gespräche mit dem:der Lehrenden führen oder initiieren.

§ 7 Modulevaluation

(1) Die Modulevaluation ist ein standardisiertes Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre auf Modulebene. Sie erfolgt als anonymisierte Online-Befragung der Studierenden zu einem Modul mittels eines fragebogengestützten Verfahrens, das von der Stabsstelle Qualitätsmanagement koordiniert wird und hochschulweit einheitliche Kernfragen umfasst, die bei Bedarf modulspezifisch ergänzt werden können. Ziel der Modulevaluation ist es insbesondere, strukturelle Aspekte und die Kohärenz der im Modul gebündelten Lehrveranstaltungen im Hinblick auf Lernziele und angestrebte Kompetenzentwicklung zu analysieren und auf dieser Grundlage die kontinuierliche Weiterentwicklung der Module zu unterstützen.

(2) Modulevaluationen sind in allen Fächern und Studiengängen möglich und erfolgen auf Vorschlag der:des Modulverantwortlichen, der zuständigen Studienkommission oder dem:der zuständigen Studiendekan:in. Die Befragungen finden nach Abschluss eines Moduls statt.

(3) Die Planung der Modulevaluation und ihre inhaltliche Ausgestaltung (z. B. individuelle Anpassung des Fragebogens) finden in Zusammenarbeit mit dem:der jeweiligen Modulverantwortlichen statt.

(4) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement erstellt nach Durchführung der Befragung einen Modulbericht, der die wesentlichen Ergebnisse enthält, und schickt ihn an den:die Studiendekan:in sowie den:die Modulverantwortlichen. Die Ergebnisse der Modulevaluationen können für Zwecke der (Re-) Akkreditierung von (Teil-) Studiengängen herangezogen und im Rahmen von Monitoring-Gesprächen in die Weiterentwicklung von Studium und Lehre einbezogen werden.

§ 8 Fach- und Studiengangevaluation

(1) Die Fach- bzw. Studiengangevaluation ist ein standardisiertes Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre. Sie wird in der Regel als anonymisierte, elektronische Befragung durchgeführt, zu der alle eingeschriebenen Studierenden des jeweiligen Fachs bzw. Studiengangs eingeladen werden. Die Erhebung wird von der Stabsstelle Qualitätsmanagement koordiniert und enthält hochschulweit einheitliche Kernfragen, die fach- bzw. studiengangspezifisch ergänzt werden können. Ziel der Fach- bzw. Studiengangevaluation ist es, Struktur, Rahmenbedingungen und Studienorganisation sowie die Studierbarkeit und Zufriedenheit der Studierenden systematisch zu erfassen, um daraus Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der jeweiligen Studienangebote abzuleiten.

(2) Fach- bzw. Studiengangevaluationen finden je Fach bzw. Studiengang in der Regel alle eineinhalb bis zweieinhalb Jahre jeweils im Vorfeld eines (vertieften) Monitoring-Gesprächs im betreffenden Fach bzw. Studiengang in der Mitte der Vorlesungszeit eines Semesters statt.

(3) Die Planung der Fach- bzw. Studiengangevaluation und ihre inhaltliche Ausgestaltung (z. B. individuelle Ergänzungen des Fragebogens) finden in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fach- bzw. Studiengangleitung statt.

(4) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement erstellt nach Durchführung der Fach- bzw. Studiengangbefragung einen Bericht, der die wesentlichen Ergebnisse enthält, und schickt ihn an die Fach- bzw. Studiengangleitung. Diese nimmt in einem standardisierten Verfahren zu den Ergebnissen der Evaluation schriftlich Stellung. Die Ergebnisse und Stellungnahmen aus der Fach- bzw. Studiengangevaluation fließen in den (ausführlichen) Statusbericht im Vorfeld des (vertieften) Monitoring-Gesprächs im Fach bzw. Studiengang ein und finden im Zuge der Prozesse zu Monitoring und (Re-) Akkreditierung von (Teil-) Studiengängen Berücksichtigung.

(5) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement übermittelt die Berichte der in einem Semester durchgeführten Fach- und Studiengangbefragungen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Fach-/Studiengangleitungen einmal pro Semester an den:die zuständige:n Studiendekan:in.

§ 9 Studienabschlussbefragung, Verbleibstudie und Exmatrikulationsbefragung

(1) Befragungen von Absolvent:innen sowie von Studierenden, die ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg abbrechen und/oder an einer anderen Hochschule fortsetzen, werden bezogen auf Fächer bzw. Studiengänge mindestens alle zwei Jahre durchgeführt.

(2) Die Sicherstellung der regelmäßigen Befragung der genannten Zielgruppen zu einem Studiengang bzw. Fach obliegt der Stabsstelle Qualitätsmanagement.

(3) Evaluationsergebnisse zu Fächern und Studiengängen werden von der Stabsstelle Qualitätsmanagement aufbereitet und der Studiengang- bzw. Fachleitung sowie der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung zur Diskussion vorgelegt. Darüber hinaus können die Daten in die (ausführlichen) Statusberichte im Vorfeld von (vertieften) Monitoring-Gesprächen in Fächern bzw. Studiengängen einfließen und für Zwecke der (Re-) Akkreditierung von Fächern und Studiengängen herangezogen werden.

(4) Die Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung kann von den verantwortlichen Studiengang- bzw. Fachleitungen Stellungnahmen zu den Ergebnissen anfordern und ihnen Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Studiengängen und Fächern vorschlagen.

(5) Für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Reaktion auf die Evaluationsergebnisse ist die Studiengangleitung bzw. die jeweilige Fachleitung verantwortlich.

§ 10 Evaluation des Integrierten Semesterpraktikums (ISP)

(1) Zur Qualitätssicherung und -entwicklung der schulpraktischen Studien wird das Integrierte Semesterpraktikum (ISP) regelmäßig evaluiert. Die Evaluation erfolgt durch eine standardisierte Befragung der teilnehmenden Studierenden.

(2) Die Befragung umfasst insbesondere folgende Inhalte:

- Erhebung von Strukturmerkmalen des Praktikums (Schulart, Einsatzschule, Fächer/Fachrichtungen, Umfang des eigenen Unterrichts).
- Bewertung der Informations- und Organisationsqualität rund um das ISP (Handreichungen, Homepage, Informationsveranstaltungen, Einteilung und Beratung durch das Zentrum für schulpraktische Studien).
- Evaluation der Rahmenbedingungen und Ausbildungsqualität an den Praktikumsschulen (Ausstattung, Schumatmosphäre, Einbindung in schulische und außerschulische Aktivitäten, Eignung als Ausbildungsschule).
- Einschätzung der Unterstützung durch Ausbildungsberater:innen sowie praktikumsbegleitende Lehrkräfte an der Schule (Information, Planung, Beratung, Reflexions- und Standortgespräche), sofern diese einem Einbezug in die Befragung nicht widersprochen haben.

- Selbsteinschätzung des berufsfeldbezogenen Lernzuwachses (Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht, Diagnostik, Förderung, Feedback, Theorie-Praxis-Bezug, Berufsbilderleben).
- Einschätzung der Wirkungen des ISP auf Berufswahlmotivation und Studienverlauf (Rückmeldungen zur Eignung, Bestätigung des Berufswunsches, Gesamtbewertung des ISP, Impulse für die weitere Studienplanung).

(3) Die Erhebung der Daten erfolgt durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement in Absprache mit dem Zentrum für Schulpraktische Studien (ZfS). Die Auswertung der Daten obliegt dem ZfS. Näheres wird durch eine Verfahrensbeschreibung bestimmt, die in Abstimmung mit der:dem Datenschutzbeauftragten erstellt wird.

(4) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist berechtigt, ausgewählte aggregierte Ergebnisse aus der ISP-Befragung zu veröffentlichen. Darüber hinaus können die Daten in die (ausführlichen) Statusberichte im Vorfeld von (vertieften) Monitoring-Gesprächen in Fächern bzw. Studiengängen einfließen und für Zwecke der (Re-) Akkreditierung von Fächern und Studiengängen herangezogen werden.

(5) Die Ableitung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Integrierten Semesterpraktikums aus den Daten und deren Umsetzung obliegt dem Zentrum für Schulpraktische Studien. Das ZfS erstellt jährlich einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse aus der ISP-Befragung und die ergriffenen Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und die:der Beauftragte für Schulpraktische Studien stellt diesen in einer Sitzung der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung sowie im Senat vor.

(6) Für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe der Daten gelten die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Sonstige Evaluationen

(1) Diese Satzung ermöglicht weitere Befragungen und Evaluationen in den Bereichen Studium und Lehre innerhalb der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, sofern sie der Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule dienen, beispielsweise Befragungen zu Prüfungsbedingungen oder Studienzufriedenheit sowie von Mitarbeiter:innen.

(2) Qualitative Evaluationsinstrumente, wie z. B. moderierte Feedbackgespräche oder diskussionsbasierte Lehrevaluationsverfahren, können unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 die genannten Instrumente ergänzen oder ersetzen.

(3) Für diese weiteren Befragungen und Evaluationen gelten die Bedingungen dieser Satzung in gleicher Weise. Den Regelungen gem. § 5 ist Rechnung zu tragen. In Zweifelsfällen sind gesonderte Datenschutzregelungen mit der:dem Datenschutzbeauftragten abzusprechen.

§ 12 Information über die Ergebnisse

(1) Personenbezogene Daten der Lehrveranstaltungsbefragungen dürfen nur in kumulierter Form (mindestens fünf Befragungen zusammengefasst) und nur zum Zwecke der Qualitätsentwicklung an andere Personen als die Lehrenden selbst und in begründeten Ausnahmefällen an den:die jeweilige Studiendekan:in weitergegeben werden.

- (2) Über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen werden informiert
- a. die Lehrenden über ihre eigenen Lehrveranstaltungen sowie ggf. durch eine Vergleichslinie über den Referenzrahmen anderer Lehrveranstaltungen,
 - b. die Studierenden von den Lehrenden über die Lehrveranstaltungen, an deren Evaluation sie teilgenommen haben,
 - c. die Lehrenden und Studierenden eines Fachs/Studiengangs über die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachs/Studiengangs in kumulierter Form, insbesondere in Form von Berichten im Rahmen von internen Monitoring- und Akkreditierungsverfahren,

- d. externe Expert:innen, mit denen im Rahmen von (Re-) Akkreditierungsverfahren ein entsprechender Vertrag über die Begutachtung eines Fachs/Studiengangs geschlossen wurde, über die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachs/Studiengangs in kumulierter Form,
- e. die Studiendekan:innen in begründeten Ausnahmefällen gem. § 6 Abs. 7 über Lehrveranstaltungen ihrer Fakultät,
- f. die Hochschulöffentlichkeit über alle Lehrveranstaltungen in kumulierter Form.

(3) Über die Ergebnisse der Modulevaluationen werden informiert

- a. die Modulverantwortlichen über ihr(e) Modul(e),
- b. Studierende, die an der Modulevaluation teilgenommen haben oder an der Weiterentwicklung eines Moduls beteiligt sind, ohne Einsicht in die Ergebnisse der Freitextfelder,
- c. ggf. die Studiengang- bzw. Fachleitungen über die Module ihres Fachs/Studiengangs,
- d. Studierende, die an der Fach- bzw. Studiengangbefragung teilgenommen haben, ohne Einsicht in die Ergebnisse der Freitextfelder,
- e. die Studiendekan:innen über die Module ihrer Fakultät sowie bei Bedarf die Studienkommissionen von dem:der Studiendekan:in über die Module ihrer Fakultät,
- f. die Lehrenden und Studierenden eines Fachs/Studiengangs über die Module des jeweiligen Fachs/Studiengangs in kumulierter Form, insbesondere in Form von Berichten im Rahmen von internen Monitoring- und Akkreditierungsverfahren,
- g. externe Expert:innen, mit denen im Rahmen von (Re-) Akkreditierungsverfahren ein entsprechender Vertrag über die Begutachtung eines Fachs/Studiengangs geschlossen wurde, über die Module des jeweiligen Fachs/Studiengangs in kumulierter Form,
- h. die Hochschulöffentlichkeit über alle Module in kumulierter Form,
- i. bei Bedarf das Rektorat.

(4) Über die Ergebnisse der Evaluationen zu Fächern und Studiengängen gemäß § 8 und § 9 werden informiert

- a. die jeweilige Studiengang- bzw. Fachleitung,
- b. Lehrende und Studierende der betreffenden Fächer/Studiengänge, insbesondere in Form von Berichten im Rahmen von internen Monitoring- und Akkreditierungsverfahren,
- c. externe Expert:innen, mit denen im Rahmen von (Re-) Akkreditierungsverfahren ein entsprechender Vertrag über die Begutachtung eines Fachs/Studiengangs geschlossen wurde,
- d. die Studiendekan:innen sowie bei Bedarf die Studienkommissionen von dem:der Studiendekan:in über die Fächer/Studiengänge ihrer Fakultät,
- e. die Hochschulöffentlichkeit in kumulierter Form,
- f. bei Bedarf die Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung,
- g. bei Bedarf das Rektorat.

(5) Über die Ergebnisse der ISP-Befragung werden informiert

- a. die Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung im Rahmen eines jährlichen Berichts der:des Beauftragten für die schulpraktischen Studien,
- b. der Senat im Rahmen eines jährlichen Berichts der:des Beauftragten für die schulpraktischen Studien,
- c. externe Expert:innen, mit denen im Rahmen von (Re-) Akkreditierungsverfahren ein entsprechender Vertrag über die Begutachtung eines Studiengangs geschlossen wurde,
- d. die Hochschulöffentlichkeit in kumulierter Form,
- e. bei Bedarf die Studiendekan:innen sowie die Studienkommissionen,
- f. bei Bedarf das Rektorat.

§ 13 Prozess der Evaluation und Qualitätsentwicklung

(1) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist berechtigt, Ergebnisse in kumulierter und anonymisierter Form aufzuarbeiten und auf Anfrage von Hochschulmitgliedern oder anderen Institutionen diese in Gremien oder Einzelgesprächen vorzustellen.

(2) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist berechtigt, Gesamtdarstellungen in Berichtsform zugänglich zu machen, z. B. auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, um die gesamte Hochschule und die Öffentlichkeit gem. § 2 Abs. 9 LHG über den Qualitätsentwicklungsprozess zu informieren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre vom 24. Juli 2019 i.d.F. der zweiten Änderungssatzung vom 17.11.2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 66/2021) tritt zugleich außer Kraft.

Heidelberg, 22.07.2026

Gez. Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin